

**Schwäbischer Albverein
Ortsgruppe Walddorfhäslach**

S a t z u n g

§ 1

Name und Gebiet des Vereins

Der Verein heißt „Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Walddorfhäslach“
Er hat seinen Sitz in Walddorfhäslach.
Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen und nicht rechtsfähig.
Er ist eine Gliederung des Schwäbischen Albverein e.V. in Stuttgart, dessen Satzung auch für die Ortsgruppe verbindlich ist.
Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst das Gebiet der *Gemeinde(n)/Stadt/Ortsteil(e)*.Walddorf und Häslach.

§ 2

Zweck des Vereins

1.
 - Der Verein fördert und pflegt das Wandern sowie damit zusammenhängende sportliche Betätigungen,
 - er fördert den Natur- und Umweltschutz,
 - er setzt sich für den Schutz und die Pflege der Landschaft und der Denkmale ein,
 - er fördert das Brauchtum und das Heimatbewusstsein und damit verbundene kulturelle und künstlerische Betätigungen,
 - er pflegt die heimische Mundart,
 - er fördert die Umweltverträglichkeit naturnaher Erholung,
 - er widmet sich der Jugend- und Familienarbeit und allen mit diesen Zielen zusammenhängenden Bestrebungen.

1.1

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Durchführung von regionalen und überregionalen Wanderungen,
- Förderung der Gesundheit durch regelmäßige Wanderungen,

- Gründung und Förderung von Ski- und Radsportgruppen,
- Ausbildung von Wanderführern, von Fachwarten für Naturschutz und für Wanderwege,
- Anlage und Pflege von Wanderwegen und Wanderrouten sowie Herausgabe von Wanderkarten und Wanderliteratur,
- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt,
- Anlage und Pflege von Biotopen,
- Pflegemaßnahmen in Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturparks,
- Erhaltung und Dokumentation von Denkmälern,
- Schutz und Betreuung von Höhlen,
- Bau und Unterhaltung von Wanderstützpunkten und Aussichtstürmen für die Allgemeinheit,
- Veranstaltung und Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Veranstaltungen als Träger der Freien Jugendhilfe,
- Organisation von Vorträgen sowie von kulturellen Veranstaltungen,
- Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten,
- Gründung, Unterstützung und Erhaltung von Volkstanz-, Trachten-, Folklore-, Volksmusik-, Gesangs-, Heimat- und Mundartgruppen, die das Brauchtum pflegen und der Öffentlichkeit näher bringen,
- Partnerschaftspflege mit Vereinen, die vergleichbare gemeinnützige Ziele im In- und Ausland verfolgen. 1

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind in der Regel die im Gebiet der Ortsgruppe wohnhaften Mitglieder des Schwäbischen Albvereins e.V., sofern sie nicht Einzelmitglieder oder Mitglieder einer anderen Ortsgruppe sind.

§ 4

Gemeinnützige Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

§ 5 Uneigennützige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungseinschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vermögenszuwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Albverein e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorsitzende (Vertrauensmann/Vertrauensfrau),
2. der aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern bestehende Vorstand,

3. der erweiterte Vorstand, dem der Vorstand, der Rechner und der Schriftführer angehören,
4. der Ausschuss, bestehend aus
 - a) dem erweiterten Vorstand,
 - b) den Fachwarten für Wandern, für Wege und für Naturschutz,²
 - c) *den Leitern der nach § 12 gebildeten Abteilungen* ³,
 - d) *dem/den von den Jugendmitgliedern gewählten und vom Vorstand bestätigten Leiter(n) der Jugendgruppe(n)*
 - e).....³.....*Beisitzern* ³
 - f) *den Betreuern der Ortsgruppenheime und der Türme* ³,
5. die Mitgliederversammlung.

II. Wahl der Organe.

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, 2 Rechnungsprüfer sowie *die auf Vorschlag des Vorstands zu wählenden Beisitzer* werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Fachwarte sowie die Betreuer der Ortsgruppenheime ⁴ werden vom erweiterten Vorstand gewählt.

Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt durch Den Vorstand und die Mitglieder der Abteilung.⁵

2. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. ⁶

Bei vorzeitigem Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. ⁷

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Ortsgruppe hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Bei Bedarf kann, auf schriftliches Verlangen von 10% der Mitglieder der Ortsgruppe muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt.⁸ Die Einberufungsfrist beträgt 3..Tage/Wochen.

Ortsgruppensatzung 2007

2. Der Vorsitzende und die Fachwarte berichten über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr, der Rechner berichtet über das Ergebnis der Jahresrechnung, die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Nach einer Aussprache stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Rechners ab.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle der Ortsgruppe angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand und die Fachwarte bei ihrer Tätigkeit. Er setzt die Höhe des Ortsgruppen-Zuschlags zum Vereinsbeitrag fest.

§ 12 Abteilungen

Auf Vorschlag des Vorstands können durch Beschluss des *Ausschusses* /*der Mitgliederversammlung* Abteilungen in der Ortsgruppe gebildet werden.

Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer Mitglied des Schwäbischen Albvereins e.V. ist.

Die Abteilungen regeln ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie haben über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Die Kassenunterlagen haben sie dem Vorstand offen zu legen und jährlich von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen. Organisation und Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Abteilungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Jugendgruppen

Die Jugendmitglieder können eine oder mehrere Jugendgruppen der Schwäbischen Albvereinsjugend innerhalb der Ortsgruppe bilden.

Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Wahl der Jugendgruppenleiter richten sich nach der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. und nach der Jugendordnung der Schwäbischen Albvereinsjugend.

§ 14 Ehrungen

Für besondere Verdienste um die Ortsgruppe und um die vom Schwäbischen Albverein verfolgten Ziele kann der Ausschuss mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten langjährige und verdiente Vorsitzende zum „Ehrenvorsitzenden der Ortsgruppe“ („Ehrenvertrauensmann“/ „Ehrenvertrauensfrau“) ernennen. Ferner kann der Ausschuss besonders verdiente Mitglieder zum „Ehrenmitglied der Ortsgruppe“ ernennen. 9

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung tritt am .01.04.2007 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Ortsgruppensatzung vom XX.XX.XXXX außer Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02.März 2007

Anmerkungen/Alternativen:

1 Weitere wichtige örtliche „Zwecke“ und Zielsetzungen können in § 2 durch einen gesonderten Abs. 2 geregelt werden.

Abs. 1, der der Formulierung der Aufgaben und deren Umsetzung der Gesamtvereinsatzung in § 2.1. und 2.1.1 entspricht, soll nicht verändert werden.

2 Falls in der Ortsgruppe für weitere in § 8.3 der Satzung des Schwäbischen Albvereins e.V. genannten Aufgabengebiete Fachwarte tätig sind, sind sie hier aufzuführen.

3 Beisitzer, Abteilungsleiter sowie Betreuer von Wanderheimen und Türmen

Ortsgruppensatzung 2007

müssen nur bei Bedarf in der Satzung aufgeführt werden. Die Zahl der Beisitzer muss nicht präzise bestimmt sein, es genügt z.B. „3 bis 5“ „oder bis zu 5“.

4 Unberührt davon ist die Zuständigkeit/das Zustimmungsrecht des Vorstands des Schwäb. Albvereins e. V. und der besonderen Betreuungsvereine zur Bestellung von Betreuern der Türme und Wanderheime des Gesamtvereins

5 Hier kommen der Vorstand, der erweiterte Vorstand, der Ausschuss oder die Mitglieder der Abteilung in Betracht.

6 Die Amtszeit kann auch auf 2, 3 oder 5 Jahre oder anderweitig festgesetzt werden.

7 Die Dauer der Amtszeit bei einer Nachwahl kann auch anders geregelt werden.

8 In Betracht kommen: Bekanntmachung in einer örtlichen Tageszeitung oder in einem örtlichen Mitteilungsblatt, durch Aushang oder durch Rundschreiben.

9 Hier kann noch angeführt werden, dass der Ehrenvorsitzende und/oder das Ehrenmitglied beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss ist/sind.

- Ausgewählte Alternativen statt mit Kursivschrift positiv in die Satzung übernehmen, sonstige Alternativen vor Beschlussfassung streichen.